



Gemeinde Mainhausen (31) Rheinstraße 3 · 63533 Mainhausen

Fachbereich: Bürger und Ordnung
· Fachbereichsleiter ·

Ansprechpartner:
Marco Jähner

Nur für Rücksprachen Büroadresse:
Rheinstraße 3
63533 Mainhausen
www.mainhausen.de

Durchwahl (06182) 8900-62
m.jaehner@mainhausen.de

Unser Zeichen/ Mandatsreferenz:

Datum: 03.11.2025

Allgemeinverfügung

Anlässlich der Sprengung von 3 Sendemasten am Samstag, den 15. November 2025 auf dem Gebiet der Sendefunkstelle, Zellhäuser Straße 32, Mainhausen

Nach den §§ 1,2,6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBI. 2024 Nr. 83) in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen folgende Verfügung:

1. Am Samstag, den 15. November 2025 wird ab 9:00Uhr auf dem Gelände der Sendefunktürme, Zellhäuser Straße 32 in Mainhausen eine Sperrgebietszone mit einem Radius von 300 Metern um die auf dem Sendefunkgelände betroffenen 3 Sendemasten eingerichtet. Die Sperrgebietszone umfasst das Gebiet, welches aus dem anliegenden Plan ersichtlich ist. Dies betrifft folgende Straßen: Sudentensiedlung sowie Teile der Nord-West-Ring-Straße und des Ostrings.
2. Am Samstag, den 15. November 2025, in Zeit von 9:00Uhr bis voraussichtlich 13:00Uhr, ist es verboten, sich in der unter Ziffer 1 genannten Zone befindlichen Liegenschaften, auch außerhalb der Gebäude und auf den sie umschließenden Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten.

Während der Sprengmaßnahmen steht folgende Räumlichkeit als Unterkunft während der Evakuierungszeit zur Verfügung:

- **Bürgerhaus Zellhausen, Rheinstraße 3a, 63533 Mainhausen**
3. Bei Nichtbeachtung des in Nr. 2 verfügbaren Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.
 4. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch oder Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

-2-

Postanschrift
Rheinstraße 3
63533 Mainhausen
Telefon 06182 8900-0
Fax 06182 8900-77

Bürgerbüro Mainflingen
Brüder-Grimm-Str. 25
63533 Mainhausen

Öffnungszeiten Bürgerservice
Online-Terminvereinbarung
Mo 08.00-12.00 Uhr
Di 14.00-17.30 Uhr
Mi geschlossen
Do 14.00-17.30 Uhr
Fr 07.30-12.00 Uhr
an jedem 2. Samstag im Monat
und nach telefonischer Vereinbarung

Zellhausen
Mainflingen

Zellhausen
Mainflingen
Mainflingen

Bankverbindungen SEPA
Sparkasse Langen-Seligenstadt
Frankfurter Volksbank
Volksbank Seligenstadt

StNummer: 044 226 24537

IBAN
DE 06 5065 2124 0017 0162 39
DE 37 5019 0000 0001 3000 40
DE 45 5069 2100 0004 0056 00

GID-Nr.: DE49MHS00000014219

BIC
HELADEF1 SLS
FFVBDEFF
GENODE 51 SEL

5. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Evakuierung und Sprengung beteiligten Personen sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Ordnungspolizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung, sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.
6. Der Abschluss der Sprengmaßnahmen wird durch die Einsatzkräfte der Ordnungspolizei bzw. Landespolizei auf geeignete Weise bekannt gegeben.
7. Für den Fall, dass die Sprengung nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Nr. 1-5 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin entsprechend.
8. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Ordnungsamt, Rheinstraße 3, 63533 Mainhausen eingesehen werden.

Begründung:

Aufgrund der nicht mehr genutzten 3 Sendemasten auf dem Gelände der Sendefunktstelle, Zellhäuser Straße 32, 63533 Mainhausen sollen diese gesprengt und anschließend entsorgt werden. Während der Sprengung besteht eine Gefahr für Leib- und Leben im Umkreis von 300 Metern durch umstürzende Teile der Sendemasten sowie fliegende Splitter. Zur Sicherung der körperlichen Unversehrtheit und gegebenenfalls des Lebens von Anwohnern und Passanten ist es daher erforderlich, die vorstehend beschriebene Sperrgebietszone einzurichten und während der Sprengung der Sendemasten den Aufenthalt und das Betreten der Zone zu untersagen.

Die Einschränkung hinsichtlich des Aufenthaltes für den Zeitraum von einigen Stunden ist von deutlich geringerem Gewicht als die Gefahren, die für die körperliche Unversehrtheit oder gar das Leben bei einem Aufenthalt in der Zone bestehen. Die Anordnung ist daher auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung folgt aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse geboten, um den Bestand dieser Allgemeinverfügung zu sichern. Denn ohne die angeordnete sofortige Vollziehung wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen (Teil-)Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung möglich, sich über die verfügten Maßnahmen hinwegzusetzen und sich im Evakuierungsbereich aufzuhalten. Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Die durch die Sprengung bestehende unmittelbare Gefahr für Leib und Leben von Menschen kann nur durch ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot wirksam abgewehrt werden. Der Notwendigkeit der Evakuierung ist Vorrang vor etwaigen Individualinteressen einzuräumen. Demnach hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs, in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, zurückzustehen.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:


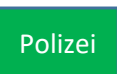


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen, Rheinstraße 3, 63533 Mainhausen eingelegt werden.

Im Auftrag



Marco Jähner
Oberamtsrat
Leiter des Ordnungsamtes

Lage- und Absperrplan für die Mastsprennung am 15.11.2025

-  1... Absperrung durch Posten THW
-  Polizei Absperrung durch Polizei
-  Halteverbotszonen
-  Planfallrichtungen

